

bitte beachten !

Informationsblatt für den Arbeitgeber

- ☒ Die Anzeige über Arbeitsausfall ist in dem Monat in dem der erhebliche Arbeitsausfall verzeichnet wird bei der Agentur für Arbeit einzureichen.
- ☒ Die Vereinbarung der Kurzarbeit mit den Arbeitnehmer/dem Betriebsrat muss unter Beachtung eventueller Ankündigungsfristen im Voraus erfolgen.
- ☒ Die Mindestvoraussetzungen (§ 170 Abs. 1) für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfordern, dass mindestens **ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer** von einem **Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent** ihres monatlichen Entgeltes betroffen sind.
- ☒ **Gekündigte Arbeitnehmer** können kein Kurzarbeitergeld und gegebenenfalls auch kein Zuschusswintergeld beziehen.
- ☒ Kurzarbeitergeld können nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beziehen.
- ☒ Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt 67 oder 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltausfalles.
- ☒ tarifliche Lohnansprüche sind zu beachten (Mindestentlohnungen oder maximale Ausfallzeiten)
- ☒ Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Sozialversicherung für die ausgefallene Zeit alleine.
- ☒ Auswirkung bei Unterbrechung der Kurzarbeit: Der Übergang zur Vollarbeit kann die Kurzarbeit für einzelne Monat unterbrechen.
- ☒ Sollte für drei zusammenhängende Monate kein Kurzarbeitergeld beantragt werden, ist eine neue Anzeige über Arbeitsausfall erforderlich.
- ☒ Der Antrag auf Kurzarbeitergeld (Auszahlung) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen (§ 325 SGB III)

Die detaillierten Voraussetzungen sind dem Merkblatt über Kurzarbeitergeld und dem SGB III zu entnehmen. Bei Zweifelsfällen steht die Bundesagentur für Arbeit gerne auch telefonisch zur Auskunft zur Verfügung.